



An den Grossen Rat

23.5044.02

ED/P235044

Basel, 8. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. März 2023

## **Interpellation Nr. 13 von Christian von Wartburg betreffend «die Auswirkungen der Neuerung per 01.01.2022 der Richtlinien für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen»**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Februar 2023)

«Das Tagesbetreuungsgesetz und die Richtlinien für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen regeln, welche Eltern wie lange Anspruch haben auf Betreuungsbeiträge für den Kitabesuch ihrer Kinder. Diese Betreuungsbeiträge sind heute unbestreitbar ein wesentlicher Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Kitapreise liegen derzeit ohne Subventionen zwischen 2'199 Franken und 2'599 Franken pro Vollzeitplatz und Monat und können für eine Familie eine sehr grosse finanzielle Belastung darstellen. Dies hat auch die Regierung erkannt und sieht nun im Gegenvorschlag zur SP Initiative Gratis-Kitaplätze vor, die maximalen Betreuungsbeiträge auf 1'600 Franken zu senken. Dennoch bleibt auch bei dieser Senkung der Beiträge die Belastung in einem Familienbudget mit zwei Kindern, ausgehend von einem Schweizer Median Bruttolohn von 6'665 Franken, sehr hoch. Daher sind diese Fremdbetreuungskosten auch weiterhin meist nicht tragbar, wenn die bisher gewährten Betreuungsbeiträge des Kantons gänzlich wegfallen.

Seit 1. Januar 2022 werden die Betreuungsbeiträge gemäss neuem Tagesbetreuungsgesetz und neuer Richtlinie des Regierungsrats nur noch bis Ende der dritten Primarschulklasse (bis zum fünften Schuljahr der Primarstufe) gewährt. Vor dieser Neuerung wurden die Betreuungsbeiträge den Eltern bis zum 12. Lebensjahr (Ende der Primars Schulzeit) des Kindes gewährt. Diese Neuerung hat zur Konsequenz, dass viele Eltern, die diese Kosten ohne Subventionen nicht mehr tragen können, ab August 2023, wenn die Kinder in die vierte Klasse kommen, auf das Angebot der Tagesstrukturen ausweichen müssen. Auch reagieren die Kitas auf diese Neuerung. Gewisse Kitas haben ihr Angebot angepasst und betreuen per August 2023 aufgrund dieser Gesetzesänderung nur noch Kinder bis Ende der dritten Primarschulklasse,

Dies bringt in der Praxis grossen Herausforderungen mit sich:

- Die meisten Tagesstrukturen sind bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenzen gestossen und eine bauliche Vergrösserung am Standort ist meist nicht möglich.
- Es werden teilweise Wartelisten für einen Platz geführt. Dies zeigt, dass es trotz anderslautenden Versprechungen des Regierungsrates keine Garantie auf einen Platz in der Tagesstruktur für Schülerinnen und Schüler gibt.
- Tagesstrukturen bieten keine Betreuung während den Schulferien. Die wenigsten Eltern können 13 Wochen Ferien beziehen und die Tagesferien sowie die Tagesstruktur an drei Schulstandorten, die während den Ferien geöffnet haben, sind bereits jetzt regelmäßig ausgebucht.
- Tagesstrukturen bieten zudem keine Betreuung vor Schulbeginn. Darauf haben gewisse Schulen bereits reagiert mit Einlaufzeiten oder einem Frühstücksangebot, was rege genutzt wird.

Getragen wird dies oftmals durch freiwillige Arbeit und dem ohnehin ausgelastetem Kollegium und wird so auch nicht überall angeboten.

- Auch dienen bei vielen Familien die Kitaadressen als Tagesadressen. So müssten viele Kinder zur Unzeit, mitten in der Primarstufe, den Schulstandort wechseln, wenn sie die Kita verlassen müssen und die Tagesadresse keine Gültigkeit mehr hat.

Es stellen sich deshalb folgende dringenden Fragen:

1. Kann der Regierungsrat all den Kindern, für die der Kanton aus oben genannten Gründen keine Betreuungsbeiträge in Kitas mehr ausrichtet, einen garantierten Platz in der jeweiligen Tagesstruktur ihrer Schule zusichern sowie einen Betreuungsplatz während den Ferien?
2. Gilt dies auch für die jüngeren Geschwister dieser Kinder?
3. Sind Übergangs- und Speziallösungen sind möglich für Familien, die auf einen Verbleib in der Kita über die neue Alterslimite hinaus angewiesen sind, beispielsweise auf Grund von sozialen oder organisatorischen Bedürfnissen oder einer Beeinträchtigung?
4. Was wird den Eltern, die auch ohne Subventionen eine Kitabetreuung finanzieren können und auf ein solches Angebot angewiesen sind, angeboten, wenn Kitas ihr Angebot analog der Neuerung der Richtlinien für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen nur noch bis zum 5. Primarschuljahr anbieten?
5. Wäre die Regierung im Minimum bereit, eine Härtefallklausel für Eltern, die berufsmässig zwingend auf eine Kitalösung angewiesen sind, in die Richtlinien aufzunehmen?
6. Wie kann die Problematik des Wegfalls der Kitas als für die Schuleinteilung massgebliche Tagesadressen für die Betroffenen kurzfristig gelöst werden? Wie verhindert das Erziehungsdepartement solche Problemfälle zukünftig?
7. Wie viele Kinder stehen momentan auf einer Warteliste?
8. Wie viel mehr Raum an welchen Standorten wäre nötig, um alle aufnehmen zu können?
9. Wird das neue Online-Buchungssystem, das nun eingeführt werden soll, Eltern tatsächlich erlauben, alle Tagesferienangebote verlässlich und einfach online zu buchen, ohne einzelne Anbieter aufwändig kontaktieren zu müssen?
10. In § 73 Abs. 2 des Schulgesetzes werden die Schulleitungen der Volksschule verpflichtet, ergänzend zu den Unterrichtszeiten ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen) sicherzustellen. Ist es aus Sicht der Regierung vor dem Hintergrund dieser Vorgabe gesetzeskonform, dass an den meisten Standorten die Tagesstrukturen während den Ferien geschlossen sind?
11. Wie und wann kann das Angebot der Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen der Schulen auf mehr Standorte ausgedehnt werden?
12. Käme es in Anbetracht der meines Erachtens absehbar schwierigen Folgen der die Neuerung der Richtlinien, unter Umständen nicht günstiger, diese rückgängig zu machen?

Christian von Wartburg»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitung

Nach altem Tagesbetreuungsgesetz wurden Plätze in Kindertagesstätten für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren subventioniert. Die Tagesstrukturen an den Schulen wurden in den vergangenen Jahren stark ausgebaut und Kindertagesstätten richten sich vermehrt auf jüngere Kinder aus. Mit dem neuen Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG, SG 815.100) vom 8. Mai 2019 (in Kraft seit 1. Januar 2022) werden Betreuungsbeiträge bis zur Vollendung des fünften Schuljahrs der Primarstufe gewährt (§ 6 Abs. 1 TBG). Die Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV, SG 815.110) vom 24. August 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2022) sieht in den Übergangsbestimmungen vor, dass nach altem Recht gewährte Beiträge für Kinder, welche die Altersbeschränkung gemäss § 6 TBG überschreiten, während maximal

einem Jahr seit Inkrafttreten der Verordnung weiterhin gewährt werden (§ 25 Abs. 3 TBV). Gemäss dieser Regelung hätten Kinder der entsprechenden Altersgruppe bis spätestens 1. Januar 2023 aus den Kindertagesstätten austreten müssen, falls deren Erziehungsberechtigte nicht die vollen Betreuungskosten tragen.

Die Praxis hat nun gezeigt, dass diese einjährige Übergangsfrist zu kurz angesetzt wurde. Der Regierungsrat hat deswegen mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 die Übergangsfrist zur Gewährung von Betreuungsbeiträgen bei Überschreiten der Altersbeschränkung um sieben Monate auf Beginn des Schuljahres 2023/24 verlängert. Die Tagesbetreuungsverordnung wurde entsprechend angepasst und die Kindertagesstätten wurden über die Verlängerung informiert und gebeten, die betroffenen Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Die Tagesstrukturen und Ferienangebote für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen sind in der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV, SG 412.600) geregelt.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Kann der Regierungsrat all den Kindern, für die der Kanton aus oben genannten Gründen keine Betreuungsbeiträge in Kitas mehr ausrichtet, einen garantierten Platz in der jeweiligen Tagesstruktur ihrer Schule zusichern sowie einen Betreuungsplatz während den Ferien?*

Das Erziehungsdepartement ist bemüht, allen Kindern, die rechtzeitig angemeldet werden, einen Tagesstrukturplatz anbieten zu können. Dies kann auch ein Platz in einer schulexternen Tagesstruktur sein. Dieser Anspruch gilt auch bei der Ferienbetreuung. Hier hat es sowohl in der Ferienbetreuung an Schulen wie auch in einzelnen Tagesferienangeboten immer Plätze frei.

2. *Gilt dies auch für die jüngeren Geschwister dieser Kinder?*

Die Tagesstrukturangebote und die betreuten Angebote in den Schulferien richten sich an schulpflichtige Kinder. Somit gilt dies auch für jüngere, schulpflichtige Geschwister. Noch nicht schulpflichtige Kinder werden in Kindertagesstätten (Kitas) oder Tagesfamilien betreut.

3. *Sind Übergangs- und Speziallösungen möglich für Familien, die auf einen Verbleib in der Kita über die neue Alterslimite hinaus angewiesen sind, beispielsweise auf Grund von sozialen oder organisatorischen Bedürfnissen oder einer Beeinträchtigung?*

In begründeten Ausnahmen kann gemäss § 6 Abs. 2 TBG eine Verlängerung der Anspruchsberechtigung bewilligt werden. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind rechtzeitig in der Tagesstruktur angemeldet haben, jedoch kein freier Platz vorhanden ist, wenn familiäre oder berufliche Gründe vorliegen (z. B. weil Erziehungsberechtigte aufgrund der Arbeitszeiten auf regelmässige Betreuung an Randzeiten angewiesen sind) oder die Betreuung in der bisherigen Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen dem Wohl des Kindes besser Rechnung trägt. Die Erziehungsberechtigten können dem Erziehungsdepartement einen begründeten Antrag stellen; dieser wird individuell geprüft.

4. *Was wird den Eltern, die auch ohne Subventionen eine Kitabetreuung finanzieren können und auf ein solches Angebot angewiesen sind, angeboten, wenn Kitas ihr Angebot analog der Neuerung der Richtlinien für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen nur noch bis zum 5. Primarschuljahr anbieten?*

Für Schülerinnen und Schüler der Volksschulen bietet der Kanton die Tagesstrukturen an. Die Tagesstrukturen und die Betreuungsangebote während der Schulferien werden laufend weiter ausgebaut.

5. *Wäre die Regierung im Minimum bereit, eine Härtefallklausel für Eltern, die berufsmässig zwingend auf eine Kitalösung angewiesen sind, in die Richtlinien aufzunehmen?*

Erziehungsberechtigte, die aus beruflichen Gründen auf eine regelmässige Betreuung an Randzeiten angewiesen sind, können bereits heute einen Antrag auf Verlängerung der Anspruchsberechtigung stellen (siehe Antwort zu Frage 3).

6. *Wie kann die Problematik des Wegfalls der Kitas als für die Schuleinteilung massgebliche Tagesadressen für die Betroffenen kurzfristig gelöst werden? Wie verhindert das Erziehungsdepartement solche Problemfälle zukünftig?*

Kindergärten und Primarschulen sind seit jeher Quartierschulen, das heisst, die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht im Einzugsgebiet ihrer Wohnadresse oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten im Einzugsgebiet der Tagesadresse. Fällt die Tagesadresse weg, führt dies zu einer Neubeurteilung der Schulzuteilung. Das Erziehungsdepartement prüft und beurteilt dabei jeden Einzelfall. In den meisten Fällen sind die beiden Einzugsgebiete – Wohnadresse bzw. Tagesadresse – identisch und die Schülerinnen und Schüler verbleiben entsprechend an ihrer Schule. In einigen wenigen Fällen kann ein Schulwechsel erfolgen. Dafür eignet sich der Zeitpunkt zum Ende der dritten Klasse insofern, als zu diesem Zeitpunkt an fast allen Schulen ein Wechsel des Lehrpersonenteams stattfindet; an manchen Schulen werden dann auch die Klassen neu zusammengestellt.

7. *Wie viele Kinder stehen momentan auf einer Warteliste?*

Im Dezember 2022 befanden sich 52 Kinder auf einer Warteliste für einen Tagesstrukturplatz. Insgesamt besuchen 4'360 Kinder die Tagesstrukturen der Stadt Basel (Stand September 2022).

8. *Wie viel mehr Raum an welchen Standorten wäre nötig, um alle aufnehmen zu können?*

Der grosse Rat hat im Oktober 2021 die finanziellen Mittel für einen weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung der Tagesstrukturen auf Primarstufe und Sekundarstufe I bewilligt. Der Ratschlag betreffend «Ausbau und Weiterentwicklung der Tagesstrukturen auf Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und Sekundarstufe» (Geschäft 21.0064) weist den Bedarf an zusätzlichen Plätzen pro Standort und den damit verbundenen Bauvorhaben aus.

9. *Wird das neue Online-Buchungssystem, das nun eingeführt werden soll, Eltern tatsächlich erlauben, alle Tagesferienangebote verlässlich und einfach online zu buchen, ohne einzelne Anbieter aufwändig kontaktieren zu müssen?*

Für die Tagesferien gibt es neu eine Online-Plattform, mittels derer sich die Eltern über die Tagesferienangebote informieren können<sup>1</sup>. Die Eltern können sich auf dieser Plattform die Angebote anzeigen lassen, die über freie Plätze verfügen. Die Anmeldung erfolgt nach wie vor über den einzelnen Anbieter. Hier stellen einige in den nächsten Monaten auf eine Online-Anmeldung um. Für die Ferienbetreuung an Schulen soll die Online-Anmeldung erstmals für die Herbstferien 2023 möglich sein.

---

<sup>1</sup> Tagesferienverzeichnis (<https://ed-kinderbetreuung.edubs.ch/directories/basler-ferienkalender>)

10. *In § 73 Abs. 2 des Schulgesetzes werden die Schulleitungen der Volksschule verpflichtet, ergänzend zu den Unterrichtszeiten ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen) sicherzustellen. Ist es aus Sicht der Regierung vor dem Hintergrund dieser Vorgabe gesetzeskonform, dass an den meisten Standorten die Tagesstrukturen während den Ferien geschlossen sind?*

Das Ferienbetreuungsangebot an Schulen wird nach wie vor nur schwach nachgefragt. Kinder, die während der Schulzeit die Tagesstrukturen mit einer Ferienbetreuung besuchen, nutzen die Betreuung an ihrem Standort während der Ferien kaum. Das Erziehungsdepartement geht davon aus, dass die meisten Kinder ihre Ferien nicht in einer Schule verbringen wollen respektive dass die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder ein Ferienprogramm in einer Freizeiteinrichtung bevorzugen. Diese Annahme erhärtet sich durch die hohe Nachfrage nach Tagesferien. Das Tagesferienangebot wurde in den letzten Jahren ausgebaut und ein weiterer Ausbau ist in den nächsten Jahren geplant.

11. *Wie und wann kann das Angebot der Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen der Schulen auf mehr Standorte ausgedehnt werden?*

Die Ferienbetreuung an Schulen wird ausgebaut, sobald die Nachfrage ausreichend ist, so dass sich genügend grosse Kindergruppen an den Standorten finden, um zusammen eine anregende, vielfältige und unterhaltsame Ferienzeit verbringen zu können.

12. *Käme es in Anbetracht der meines Erachtens absehbar schwierigen Folgen der die Neuerung der Richtlinien, unter Umständen nicht günstiger, diese rückgängig zu machen?*

Die Dauer des Anspruchs auf Betreuungsbeiträge ist im Tagesbetreuungsgesetz geregelt (§ 6 Abs. 1 TBG); eine Anpassung bedarf einer Gesetzesänderung. In anderen Kantonen endet der gesetzliche Anspruch auf Beiträge bereits mit dem Eintritt eines Kindes in den Kindergarten. Mit einem Anspruch auf Betreuungsbeiträge bis Ende der dritten Klasse der Primarschule respektive des fünften Schuljahrs der Primarstufe wird berücksichtigt, dass es für Kindergartenkinder und Kinder der unteren Primarstufe besser sein kann, wenn sie nach dem Schuleintritt eine Weile länger in der vertrauten Kindertagesstätte bleiben können. Für ältere Kinder sind die Tagesstrukturen jedoch geeigneter. Die Angebote finden im Umfeld der Schule statt und die Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen von Schulkindern und nicht von Kleinkindern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin